

Regierungsratsbeschluss

vom 21. September 2004

Nr. 2004/1946

KR.Nr. P 130/2004 BJD

Postulat Ruedi Lehmann (SP, Derendingen): Sinnvoller Umgang mit Licht (30.06.2004)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Postulattext

Der Regierungsrat wird eingeladen, alle kantonalen und kommunalen Amtsstellen mit einem Informationsblatt auf die Problematik der übermässigen Beleuchtungen aufmerksam zu machen. Zudem ist zu prüfen, ob Richtlinien für Aussenbeleuchtungen, Reklamen, Skybeamer und weitere Lichtquellen auszuarbeiten oder anzupassen sind.

Den Begriff «Lichtverschmutzung» gibt es in der helvetischen und kantonalen Gesetzgebung nicht, aber das Bundesgesetz über den Schutz der Umwelt bietet genügend Angelpunkte, z.B. im Artikel 1: «Dieses Gesetz soll Menschen, Tieren und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen...»

2. Begründung

In der Schweiz gibt es keinen einzigen Quadratkilometer mehr, auf dem es absolut dunkel ist. Der Sternenhimmel entschwindet zunehmend unseren Blicken. Mit überflüssigen und falsch eingesetzten Lichtquellen machen wir die Nacht zum Tag. Mit zum Teil dramatischen Folgen für die Natur. Nachtaktive Tiere, Zugvögel, Insekten und unzählige Kleinlebewesen werden durch die erhellten Nächte gestresst, gequält oder gehen massenweise zu Grunde.

Auch auf die Menschen wirken sich zu viel und zu lange Licht in der Nacht ungünstig aus. Der Tag-Nacht-Rhythmus wird unnötig gestört, die biologischen und psychischen Vorgänge im Körper werden negativ beeinflusst.

Kürzlich konnte ein Skybeamer bei einem Vergnügungszentrum in Bellach vor allem verhindert werden, weil das Bundesamt für Zivilluftfahrt ein Sicherheitsrisiko für den Flugplatz Grenchen sah.

Wenn die postulierten Richtlinien im Sinne der Begründung geschaffen würden, könnten gleiche Entscheide auch im übrigen Kanton geltend gemacht werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Das von künstlichen Beleuchtungsquellen nachts ausgesandte Licht hat neben den bezweckten Effekten auch unerwünschte Nebenwirkungen. Durch diese unerwünschte „Lichtverschmutzung“ sind sowohl die Menschen selber als auch die Umwelt betroffen. Die unerwünschten Auswirkungen für die Menschen sind die Beeinträchtigung der Beobachtung des Sternenhimmels, die Blendwirkung von Scheinwerfern, Erhellung von Schlafräumen und die Ablenkung der Verkehrsteilnehmer.

Für die Umwelt stellen die künstlichen Lichtquellen in der Nacht für viele nachtaktive Tiere eine Störung dar, die in zahlreich bekannten Fällen Todesfallen sind. Unzählige Insektenarten, wie Nachtfalter, Fliegen und Schnaken, orientieren sich am Sternenhimmel und werden von künstlichem Licht stark angezogen. In vielen Fällen verenden die fehlgeleiteten Kleintiere an den Lichtquellen. Die Vögel werden durch starke Lichtquellen, wie Skybeamer, in ihrem natürlichen Flugverhalten beeinflusst. Sie reagieren mit Richtungsänderungen, verlangsamter Fluggeschwindigkeit und veränderter Flughöhe. Diese Auswirkungen von Licht stellen vor allem für Zugvögel ein Problem dar, da der Zug bereits mit erheblichen körperlichen Anstrengungen verbunden ist. Zusätzliche Stresssituationen und deren Auswirkungen lassen sich mit Störungen von Wild durch Variantenfahrer in Wintersportgebieten vergleichen. Bei schlechter Sicht werden Zugvögel zudem von starken Lichtquellen über besiedelten Gebieten angezogen. Sie können dadurch ihre Zielorientierung verlieren, werden geschwächt oder können sogar verenden. Die Hauptverursacher solcher unerwünschter Auswirkungen sind Lichtquellen, die Licht nach oben abstrahlen, wie Skybeamer, oder starke Scheinwerfer, die Fassaden oder grosse Reklameflächen anstrahlen.

Ein weiterer Aspekt ist der Energieverbrauch. Licht, welches ungenutzt den Himmel erleuchtet, benötigt viel wertvolle elektrische Energie. Die konsequente Umsetzung der Leitsätze der Schweizerischen Licht Gesellschaft (SLG) würde einen ökologisch massvollen und ökonomischen Einsatz der Energie bei Beleuchtungsanlagen bezwecken.

3.2 Rechtliches

Skybeamer oder starke Scheinwerfer, die Fassaden oder grosse Reklameflächen anstrahlen, sind bauliche Anlagen, für welche gemäss der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV, BGS 711.61), § 3, ein Baugesuch einzureichen ist. Mit dem Schutz der Nachbarschaft KBV, § 61 „Verbot übermässiger Einwirkungen“, und dem Natur- und Heimatschutz KBV, § 63 „Gestaltung“ und § 64^{bis} „Reklamen“, bietet die kantonale Bauverordnung gesetzliche Grundlagen, nach welchen solche bauliche Anlagen beurteilt werden können.

Gestützt auf die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21), Art. 100, und die kantonale Bauverordnung, § 64^{bis}, haben wir am 28. Oktober 1996 Richtlinien für Reklamen (733.61) erlassen. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für Reklamegesuche.

Weitere gesetzliche Grundlagen sind das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01), insbesondere Art. 1 und Art. 11 sowie das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (SR 922.0), insbesondere Art. 1 und Art. 7. Im kantonalen Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988 (BGS 626.11) kann der Regierungsrat Vorschriften erlassen und für Massnahmen sorgen zum Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vor Störungen (§ 23 und § 30).

3.3 Andere Kantone / Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)

3.3.1 BUWAL

Das BUWAL erarbeitet zur Zeit eine Infobroschüre zum Thema Lichtverschmutzung. Die Veröffentlichung soll im Frühjahr 2005 erfolgen.

3.3.2 Kanton Basel Landschaft

Der Kanton Basel Landschaft hat im Januar 2004 in Zusammenarbeit mit der FHBB (Fachhochschule beider Basel) ein Merkblatt mit dem Titel „Stopp der Lichtverschmutzung“ erlassen.

3.3.3 Kanton Luzern

Im Kanton Luzern ist der Einsatz von Skybeamern verboten. Begründet ist das Verbot mit der Signalisationsverordnung, Art. 96 Abs. 1 lit. g.

3.3.4 Stadt Zürich

Die Stadt Zürich hat auf den 1. April 2004 ein Beleuchtungskonzept „Plan Lumière Zürich“ erlassen. Das Konzept hat u.a. zum Ziel, dass die Lichtverschmutzung zu vermeiden und der Energieverbrauch tief zu halten ist.

3.3.5 Stadt Burgdorf

Die Stadt hat den Einsatz von Skybeamern verboten. Begründet ist das Verbot mit dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, Art. 1 und 7 sowie der Empfehlung der Vogelwarte Sempach.

3.4 Weiteres Vorgehen Kanton Solothurn

Aus den in Ziffer 3.1 genannten Gründen sind unnötige Beleuchtungen zu vermeiden bzw. ist Lichtverschmutzung einzudämmen. Die in Ziffer 3.2 erwähnten rechtlichen Grundlagen sind ausreichend, um die Lichtverschmutzung genügend einzudämmen.

3.4.1 Information

Aus der Sicht der kantonalen Fachstellen ist eine bessere Information auf allen Ebenen zu begrüssen. Die Thematik sollte allerdings national koordiniert werden. Die Grundlage soll die Infobroschüre des BUWAL über die Lichtverschmutzung bilden (Veröffentlichung Frühjahr 2005). Die kommunalen Behörden sind durch den Kanton zu informieren und zu sensibilisieren, was bei Ausserbeleuchtungen zu beachten ist (Baubewilligung). Eine Information für die Baubehörden kann im Rahmen der Baukonferenzen (Mitteilungen des Bau- und Justizdepartementes) erfolgen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Umwelt

Amt für Raumplanung, Natur und Landschaft

Jagd und Fischerei

Amt für öffentliche Sicherheit

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat